



## Bekanntmachungen der Stadt Bexbach Meldungen aus dem Rathaus



## Wildschweine im Wohngebiet

**Immer mehr Wildschweine suchen mit ihren Rotten die Nähe der Wohngebiete auf.**

Gründe hierfür sind zum einen das große Nahrungsangebot, das ihnen geboten wird, und zum anderen von Menschen geschaffene Rückzugsmöglichkeiten, die von den Wildschweinen ausgenutzt werden.

Der Bereich Sicherheit & Ordnung der Stadt Bexbach möchte im Folgenden die Bexbacher Bürger und Bürgerinnen über die wichtige Thematik informieren und ihnen Tipps über den Umgang mit den Wildschweinen geben.

**Woher kommen die Wildschweine und wie ernähren sie sich?**

In ganz Deutschland gibt es in den letzten Jahren immer mehr Wildschweine. Experten führen dies unter anderem auf den Klimawandel zurück – in milden Wintern überleben mehr Frischlinge.

Als echte Allesfresser ernähren sich Wildschweine sowohl von pflanzlicher als auch von tierischer Nahrung. Besonders beliebt sind Eicheln und Bucheckern aufgrund ihres hohen Nährwertes. Ihren Eiweißbedarf decken sie durch Insekten,

Regenwürmer, Engerlinge, Reptilien, Kleinnager, Jungwild oder Aas. Wenn verfügbar, fressen sie auch gerne Gartenabfälle, Obst- oder Brotreste.

**Was wollen Wildschweine in der Stadt?**

Da die Anzahl der Wildschweine stetig zunimmt, dehnen sie ihr Revier in bewohnten Gebieten aus. Weggeworfene Essensreste, Fallobst und ungesicherte Komposthaufen ziehen die Tiere an. Mit ihrem ausgezeichneten Gedächtnis suchen sie einmal gefundene Futterstellen immer wieder auf.

**Werden Wildschweine gejagt?**

Wildschweine dürfen und werden gejagt. Sie gehören zu den wildlebenden, herrenlosen Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen. Grundsätzlich darf nach dem Jagdgesetz nur auf land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Grundflächen, die zu einem Jagdbezirk gehören, gejagt werden. **Außerhalb dieser Jagdflächen, insbesondere in den sogenannten „befriedeten Bezirken“ wie Wohnsiedlungen, Grünanlagen (zum Beispiel in der Grünen Lunge), Friedhöfen oder Gärten, ist die Jagdausübung aus Sicherheitsgründen gesetzlich verboten.**

Die Sicherung von Grundstücken oder Gebäuden gegen diese Tiere liegt in der Verantwortung der Eigentümer selbst. Bei eventuellen Schäden durch Wildschweine in befriedeten Bezirken besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

**Wie sichert man sein Grundstück?**

Da Wildschweine einen ausgeprägten Geruchssinn haben, können sie Nahrung wie Zwiebeln, Knollen oder Obstreste bereits aus großer Entfernung wittern. Gärten sollten daher umfriedet sein, um das Eindringen der Tiere zu verhindern.

Hilfreich dabei ist ein Betonfundament mit Sockel in Verbindung mit einem stabilen Zaun. Da die Tiere viel Kraft entwickeln können, muss der Zaun besonders nahe am Boden sehr solide gebaut sein, um den Rüsseln standzuhalten. Im Bedarfsfall können Wildschweine auch springen.

Daher sollte die Umfriedung des Gartens eine Mindesthöhe von 1,50 m aufweisen.

Wenn Sie kein Betonfundament errichten möchten, hindert auch ein stabiler Zaun, der ca. 80 cm tief in den Boden eingegraben und nach außen gebogen wird, die Tiere am Eindringen.

Das Wildschwein steht dann mit seinem Gewicht auf dem Zaun, sodass ein Hochheben mit der Schnauze verhindert wird. Eine stabile Wühlstange am Boden oder an den Zaunpfosten befestigt dient ebenfalls der Sicherung des Grundstücks.

**Was können Sie selbst gegen die Ausdehnung der Wildschweine tun?**

Entfernen Sie jegliches Fallobst von Ihren Wiesen! Nutzen Sie feste Kompostbehälter und Bio-

tonnen! Die Gerüche von Essensresten locken die Schweine an! Zäunen Sie Ihr Grundstück, wenn möglich, ein! Sammeln Sie keinen Grünschnitt auf Ihrem Grundstück. Pflegen Sie brachliegende Grundstücke, wenn diese Ihnen gehören!

Falls es Ihnen nicht möglich ist, Ihr Grundstück vollständig einzuzäunen, sollten Sie mit Ihren Nachbarn sprechen. Ein Zusammenschluss der Nachbarschaft kann in Bezug auf die entstehenden Kosten für die Einzäunung sinnvoll sein.

Des Weiteren gibt es Abwehrmittel, die dazu dienen, Tiere zu vertreiben (z.B. Hukinol, Porokol usw.).

Diese Abwehrmittel können jedoch auch für den Menschen unangenehm riechen.

**Wie sollte man sich verhalten, wenn man einem Wildschwein oder sogar einer ganzen Rotte begegnet?**

Wildschweine sind grundsätzlich nicht gefährlich. Sie greifen nicht an, solange sie fliehen können. Beachten Sie daher folgende Hinweise: Bleiben Sie in der Natur auf den Wegen! Dadurch können unerwünschte Begegnungen vermieden werden. Im Falle einer Begegnung sollten Sie die Tiere nicht bedrängen, sondern ihnen einen Rückzugsort bieten. Bewahren Sie Ruhe und ziehen Sie sich langsam und ohne hektische Bewegungen oder laute Geräusche zurück! Halten Sie bei einer Begegnung mit einem Muttertier und ihren Frischlingen einen großen Abstand ein!

Die Tiere verteidigen ihren Nachwuchs vehement; auch wenn die Frischlinge süß aussehen mögen, sollten sie keinesfalls angefasst werden! Werfen Sie beim Spazierengehen keine Essensreste weg! Bringen Sie kein Tierfutter in den Wald mit! Das ist falsch verstandene Tierliebe. Meiden Sie Hochsitze und jagdliche Einrichtungen! Halten Sie Ihren Hund an der Leine! Ein Wildschwein kann einen Hund töten.

**An wen kann ich mich bei Fragen zu diesem Thema wenden?**

Bei Fragen können Sie sich an die untere Jagdbehörde des Saarpfalz-Kreises wenden: Tel: (06841) 104-71 66; Fax: (06841) 104-72 39; E-Mail: K110@saarpfalz-kreis.de

Diese wird Sie mit dem zuständigen Jagdpächter in der Region Bexbach verbinden, der Ihnen mit Rat zur Seite steht.

Außerdem steht Ihnen der Bereich Sicherheit & Ordnung der Stadt Bexbach für Rückfragen zur Verfügung:

Tel: (06826) 529-208  
Fax: (06826) 529-250

sicherheitundordnung@bexbach.de

**Vertretung für Ortsvorsteher  
Gerhard Pirrung**

In der Zeit vom 06. November 2023 bis einschließlich 14. November 2023 nimmt der stellvertretende Ortsvorsteher Dominik Feldner, Werner-Heisenberg-Straße 6 (Telefon 06826/8176330), die Amtsgeschäfte und Sprechstunden des Ortsvorstehers von Oberbexbach wahr.

**Das Bürgerbüro ist am  
04. November 2023 geschlossen**

Am Samstag, dem 04. November 2023 ist das Bürgerbüro der Stadt Bexbach geschlossen.

Die Stadt Bexbach bittet um Verständnis.

**Haussammlung  
Kriegsgräberfürsorge**

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. hat auch in diesem Jahr wiederum die Städte und Gemeinden um Unterstützung gebeten.

Die Haus- und Straßensammlung findet im Saarland in der Zeit vom **21. Oktober bis 19. November 2023** statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, die vielseitige humanitäre Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge zu unterstützen.

**Pflegestützpunkt im  
Familienhilfezentrum Bexbach**

Wer hilft im Haushalt oder bei Besorgungen, wenn es alleine nicht mehr geht? Wo gibt es welche Pflegedienste, mit welchen Angeboten zu welchen Preisen? Und wer kann bei der Finanzierung helfen? Antworten auf solche Fragen gibt der Pflegestützpunkt Homburg. Jeden ersten Mittwoch im Monat auch im Familienhilfezentrum in der Pestalozzistraße 4 in Bexbach.

Der Pflegestützpunkt ist ein kostenloses Beratungsangebot, das im Zuge der gesetzlichen Pflegereform eingerichtet wurde. Er wird von allen Kranken- und Pflegekassen sowie dem Saarpfalz-Kreis getragen und stellt kompetente Beratung „aus einer Hand“ sicher. Das Angebot richtet sich an behinderte, ältere und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige.

Termine für die Außensprechstunde in Bexbach nur nach telefonischer Terminvereinbarung bei Frau Anja Schäfer – Telefon (06841) 104-8026.

Weitere Informationen finden sie auch unter:

[www.saarland.de/pflege](http://www.saarland.de/pflege)



**Herausgeber:** Medien Verlag Aktuell GmbH, Marktstraße 1 - 3, 66538 Neunkirchen  
Gleichzeitige Briefadresse des Verlages, des verantwortlichen Redakteurs und des Verantwortlichen für den Anzeigenteil.

**Telefon:** 0 68 21/2 07 39-0, **Fax:** 0 68 21/2 07 39-20  
**eMail:** hn@verlag-aktuell.de  
**Geschäftsführer:** Gerd Cwikla + Thomas M. Zeimet  
Amtsgericht Saarbrücken HRB 17697

**Chefredakteur:** Thomas M. Zeimet (V.i.S.d.P.)  
**Amtliches:** Die Stadtverwaltung.  
**Redaktion:** Ralf Linn, Norbert Jahn, Horst Fried, Hans-Joseph Britz

**Redaktionsschluss:** jeden Montag, 14.00 Uhr  
**Anzeigenschluss:** jeden Montag, 14.00 Uhr  
**Todesanzeigen:** jeden Dienstag, 10.00 Uhr  
Jährlicher Postbezugspreis 49,00 Euro, einschließlich Zustellgebühren und 7 % MwSt.

**Erscheinungsweise:** 1x wöchentlich

**Druck:** Kern GmbH, In der Kolling 120, 66450 Bexbach  
Alle Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Dies gilt auch für speziell angefertigte Werbeanzeigen. Weiterverwendung jeweils nur mit schriftlicher Genehmigung möglich. Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht die Meinung der Redaktion wieder. Keine Haftung bei Druck- oder Satzfehlern. Die Redaktion freut sich über eingesandte Beiträge, behält sich jedoch das Recht der Nichtveröffentlichung oder Kürzung vor.

## Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Auslegung zum Bebauungsplanentwurf „Ober dem Schelmental, 1. Änderung“, im Stadtteil Bexbach

Der Rat der Stadt Bexbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Ober dem Schelmental, 1. Änderung“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Mit der Teiländerung des Bebauungsplanes „Ober dem Schelmental“ werden folgende Ziele verfolgt:

Die Brachfläche soll revitalisiert und dringend benötigte Wohnbaufläche im Innenbereich der Stadt Bexbach geschaffen werden.

Durch die Lage innerhalb des bebauten Siedlungskörpers des Stadtteils Bexbach, wird dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen.

In dieser zentralen Lage sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 10 freistehenden Einfamilienhäusern entstehen.

### Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung gem. § 13a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB)

Der Rat der Stadt Bexbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2023 die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Die Teiländerung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird auch von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß den §§ 13a und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 10.12.2023 auf



**Geltungsbereich:** Das Plangebiet befindet sich im bebauten Bereich der Stadt Bexbach, angrenzend an die Straßen Am Steinbruch, Ober dem Schelmental und die Verdistrasse Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ober dem Schelmental, 1. Änderung“ umfasst die Parzellen 3205, 3206 und Teile der angrenzenden Straßen mit einer Gesamtfläche von 15.080 qm.

der Internetseite der Stadt unter [www.bexbach.de](http://www.bexbach.de) unter folgendem Pfad: Rathaus – Bebauungspläne im Verfahren, zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Auslegung der Komplexität der Planungsaufgabe angemessen ist.

Die genannten Unterlagen können im oben genannten Zeitraum zusätzlich im Rathaus II der Stadt Bexbach, Luitpoldstraße 27, im Schaukasten im 1. OG während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Mittwoch von 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden. Auskünfte erhalten Sie an oben genannter Adresse in Zimmer 1.11.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse [info@bexbach.de](mailto:info@bexbach.de), bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommunen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des

Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

### Hinweis zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Stadt Bexbach ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies eindeutig zu vermerken.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 (1) e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadt Bexbach, den 26.10.2022

Christian Prech

Bürgermeister

## Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Auslegung zum Bebauungsplanentwurf „Im Stockborn, 1. Änderung“, im Stadtteil Höchen

Der Rat der Stadt Bexbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Stockborn, 1. Änderung“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Mit der Teiländerung des Bebauungsplanes „Im Stockborn“ werden folgende Ziele verfolgt:

Die baulichen Anlagen samt Grundstück des ehem. „Westernclub Ponderosa“ sollen als Wochenendgrundstück/-haus genutzt werden. Aktuell gilt für die Fläche der Bebauungsplan „Im Stockborn“, der als Art der baulichen Nutzung ein „Sondergebiet, das der Erholung dient“ festsetzt, jedoch mit der Zweckbestimmung „Vereinsgelände Westernclub“. Auf dieser Grundlage kann die geplante Nutzungsänderung nicht erfolgen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es der Teiländerung des Bebauungsplans „Im Stockborn“. Anzupassen sind die Zweckbestimmung und die Konkretisierung der zulässigen Nutzungen.

### Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung gem. § 13 (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB)

Der Rat der Stadt Bexbach hat in gleicher Sitzung die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Die Teiländerung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Gemäß den §§ 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Geltungsbereich der Teiländerung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 10.12.2023 auf der Internetseite der Stadt unter [www.bexbach.de](http://www.bexbach.de) unter folgendem Pfad:



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Stockborn, 1. Änderung“ umfasst die Parzellen Flur 8, Fl. Nr. 1830 und 1835, Gemarkung Höchen mit einer Gesamtfläche von 2.720 qm.

Rathaus – Bebauungspläne im Verfahren, zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Auslegung der Komplexität der Planungsaufgabe angemessen ist.

Die genannten Unterlagen können im oben genannten Zeitraum zusätzlich im Rathaus II der Stadt Bexbach, Luitpoldstraße 27, im Schaukasten im 1. OG während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Mittwoch von 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden. Auskünfte erhalten Sie an oben genannter Adresse in Zimmer 1.11.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse [info@bexbach.de](mailto:info@bexbach.de), bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben,

sofern die Kommunen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

### Hinweis zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Stadt Bexbach ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies eindeutig zu vermerken.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 (1) e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadt Bexbach, den 26.10.2022

Christian Prech

Bürgermeister